

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- 1.) Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 2.) Unsere nachstehenden Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310, 14 BGB.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- 1.) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.) Vereinbarungen und Abschlüsse werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich. Dies gilt auch für Geschäfte, die durch unsere Vertreter oder Angestellten vermittelt werden.

§ 3 Lieferung und Verzug

- 1.) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung verschuldet haben. Falls wir aufgrund einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung nicht in der Lagen sind, den Kunden zu beliefern, zeigen wir diesen Umstand dem Kunden unverzüglich an, sobald wir hiervon Kenntnis erhalten haben.
- 2.) Bei allein Lieferungen behalten wir uns Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % vor. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der Gesamtpreis. Ebenfalls zulässig ist die Lieferung in Teilmengen in zumutbarem Umfang. Die Teilmengen werden gesondert in Rechnung gestellt. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden den Kunden nicht von seiner Verpflichtung zur Abnahme der Restmenge der bestellten Ware.
- 3.) Bestehen Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt oder ähnliche Ereignisse, insbesondere Arbeitskämpfe, Maschinenausfälle, Transportbehinderungen und dergleichen, so wird uns eine den Umständen nach angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt. Besteht das Lieferhindernis länger als 90 Tage, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück zu treten oder eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verlangen.

§ 4 Preise

- 1.) Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere am Liefertag gültigen Preise maßgebend.
- 2.) Unsere Preise verstehen sich ab Werk/Lager Hagen zzgl. der Kosten für Verpackung und Transport sowie gesetzlicher Mehrwertsteuer in der jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe. Alle sonstigen Nebenkosten, insbesondere öffentliche Abgaben und Zölle, die durch die Lieferung entstehen, hat der Kunde zu tragen. Dies gilt nicht, sofern zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 6 Gefahrübergang/Versand

- 1.) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur oder Frachtführer übergeben worden ist und zwar unabhängig davon, ob die Versandkosten oder die Anfuhr vom Kunden oder von uns übernommen werden.
- 2.) Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die nicht von uns zu vertreten sind, so geht die Gefahr spätestens auf den Kunden über mit der Mitteilung der Versandbereitschaft.

§ 7 Gewährleistung

- 1.) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. unseres Kunden zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Grundlage für die Fertigung sind die Zeichnungen des Kunden. Fertigungstoleranzen sind grundsätzlich Gütegrad 2, es sei denn es wird ausdrücklich anderweitig vereinbart oder von uns bestätigt.
- 2.) Unser Kunde hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen uns gegenüber geltend zu machen (§ 377 HGB).
- 3.) Ist die von uns gelieferte Ware mangelhaft, sind die Rechte des Kunden zunächst auf die gesetzliche Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Käufer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

- 4.) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

§ 8 Schadensersatzansprüche

- 1.) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern wir z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens des Körpers und der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) zwingend haften. Im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie in Fällen, in denen uns lediglich eine fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Ersatzpflicht der Höhe nach jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 2.) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.
- 3.) Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- 1.) Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen in die laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen oder anerkannt worden ist.
- 2.) Solange der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt und sich nicht in Verzug befindet, ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Der Kunde tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt in Höhe des Wertes der Lieferung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Bei Veräußerung von Waren, an dem wir Miteigentum halten, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes des Miteigentumsanteils.
- 3.) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt unentgeltlich für uns als Hersteller (§ 950 BGB), ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren, erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung an von uns gelieferten Waren Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung und Vermengung. Der Kunde verwahrt dazu entstandenes Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich.
- 4.) Der Kunde wird von uns im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Eingezogene Zahlungen aus der Weiterveräußerung sind für uns treuhänderisch zu verwahren und an uns abzuführen.
- 5.) Verpfändungen, Sicherungsübereignung und jegliche Abtretung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen, damit wir unsere Rechte wahren können. Uns durch unseren Kunden eingeräumte Sicherheiten geben wir frei, soweit der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt und mehr als 10 von 100 übersteigt.

§ 10 Sonstiges

- 1.) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 2.) Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an dem für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.
- 3.) Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.